

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Junggesellenverein Ottmarsbocholt* und hat seinen Sitz in Ottmarsbocholt / Westfalen.

§ 2

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in keinem Vereinsregister eines Amtsgerichts eingetragen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Der Verein dient mit der Pflege und Erhaltung des dem Schützenwesens eigentümlichen Schießsports und Fahenschlags sowie weiterhin mit der Pflege und Erhaltung des traditionellen Karnevals ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Aufgabe des Vereins ist es daher, mit der Durchführung u. a. von Schützenfesten sowie des jährlichen Dorfkarnevals diese Traditionen zu erhalten und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unverheiratete Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und in Ottmarsbocholt ansässig ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. dem Tod des Mitglieds,
 - b. dem Ausschluss aus dem Verein durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - c. dem jederzeit möglichen Austritt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand,
 - d. dem Tag der Heirat des Mitglieds.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Von diesen sechs Personen sind folgende Posten zu besetzen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Kassierer, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich durch.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen; sie findet statt im Monat März. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Soweit die Satzung nicht etwas abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Durch die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre der Vorstand ge-wählt. Wird bei Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter denjenigen zwei Personen statt, denen die größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit auch nach dieser Wahl entscheidet das Los.
5. Der Vorstand wird durch einen Festausschuss von ca. 2 bis 5 Personen unterstützt. Der Festausschuss wird ebenfalls alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Außerdem werden auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die innerhalb der letzten zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher zu prüfen haben.
7. Ferner beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes sowie Satzungsänderungen.

§ 6

Beiträge und Vereinskasse

1. Einmal im Jahr ist von den Vereinsmitgliedern ein Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. In besonderen Fällen können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Beitragspflicht entbunden werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, Einblick in die Kassenbücher zu erhalten. Vollmacht über das Vereinskonto haben nur der Kassierer und dessen Stellvertreter. Außerdem bei deren Verhinderung und bei Auflösung des Vereins der Vorsitzende.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene bare Auslagen werden den Vereinsmitgliedern erstattet.
6. Die vom Verein gewonnen Preise sind Eigentum des Vereins.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am 28./29. Februar des nach-folgenden Jahres.

§ 8

Versammlungsprotokoll

Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bzw. der Wegfall des bisherigen Zwecks kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist mit Frist von einem Monat durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden das Vermögen des Vereins sowie die dem Verein gehörenden Sachen und Wertgegenstände den in Ottmarsbocholt ansässigen Schützenvereinen zu sicherem Verwahr übergeben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1. März 1996 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand:

Vorsitzender:	<i>Stephan Overbeck</i>
stellv. Vorsitzender:	<i>Thomas Kruth</i>
Kassierer:	<i>Elmar Schulte Tenderich</i>
stellv. Kassierer:	<i>Carsten Schemmer</i>
Schriftführer:	<i>Stefan Keuthage</i>
stellv. Schriftführer:	<i>Carsten Kruth</i>